

Rundschreiben Nr. 07 / 2024

(Siehe Rundschreiben 10/2023)

Mindestausbildungsvergütung steigt im Jahr 2025 auf 682 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

die monatliche Mindestvergütung für Auszubildende in den dualen Berufen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung, die ihre Ausbildung zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 beginnen, steigt. Der weitaus größte Teil der Auszubildenden erhält jedoch eine Ausbildungsvergütung deutlich oberhalb der Mindestausbildungsvergütung.

Es gelten folgende monatliche Mindestvergütungen:

- 682 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 805 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 921 Euro im 3. Ausbildungsjahr
- (955 Euro im 4. Ausbildungsjahr)

Für alle Azubis, deren Ausbildungsbetriebe keiner Tarifbindung unterliegen, gilt künftig eine Mindestausbildungsvergütung (siehe Tabelle). Sie kann unterschritten werden, wenn ein geltender Tarifvertrag eine geringere Vergütung vorsieht. Weiterhin gilt jedoch die bisherige Regelung zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütung, der zufolge die Ausbildungsvergütung nicht tarifgebundener Betriebe 80 Prozent der branchenüblichen Vergütung nicht unterschreiten darf.

Das BBiG sieht eine jährliche Anpassung der Mindestausbildungsvergütung für das 1. Ausbildungsjahr vor. Für das 2. bis 4. Ausbildungsjahr gibt es gesetzlich festgelegte prozentuale Aufschläge auf die Mindestvergütung des 1. Ausbildungsjahres. Sie betragen 18 Prozent für das 2. Ausbildungsjahr, 35 Prozent für das 3. Ausbildungsjahr und 40 Prozent für das 4. Ausbildungsjahr. Im laufenden Jahr beträgt die Mindestausbildungsvergütung für das 1. Ausbildungsjahr 649 Euro.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Yvonne Grau
Referentin Bildung und Forschung

Anlagen:
Keine